

AEE SUISSE ▪ Falkenplatz 11 ▪ Postfach ▪ 3001 Bern

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation UVEK  
Bundesamt für Umwelt BAFU  
3003 Bern

**Per Mail: [franziska.humair@bafu.admin.ch](mailto:franziska.humair@bafu.admin.ch)**

Bern, 7. Juli 2021

## **Stellungnahme zur Revision des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG) als indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Für die Zukunft unserer Natur und Landschaft (Biodiversitätsinitiative)»**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zum indirekten Gegenvorschlag zur Volksinitiative «**Für die Zukunft unserer Natur und Landschaft (Biodiversitätsinitiative)**» Stellung nehmen zu dürfen.

### **Allgemeine Bemerkungen**

Die AEE SUISSE ist die Dachorganisation der Wirtschaft für erneuerbare Energien und Energieeffizienz. Wir vertreten die Interessen von 32 Branchenverbänden und damit von 35'000 Unternehmen in der Schweiz, die in den Bereichen erneuerbare Energien und Energieeffizienz engagiert sind. Wir stehen ein für eine fortschrittliche und nachhaltige Energie- und Klimapolitik. Das zeigte sich in unserem grossen Engagement für die Energiestrategie 2050 und das revidierte CO<sub>2</sub>-Gesetz. Wir unterstützen den Bundesrat in seinem Netto-Null-Emissionsziel bis 2050. Klimaschutz und der Erhalt der Biodiversität sind uns wichtig. Wir sind überzeugt, dass eine konsequente Umstellung unserer Energie- und Ressourcenpolitik auf erneuerbare Energien und Energieeffizienz einen wichtigen Beitrag an diese Zielerreichung leisten kann.

Die Biodiversitätsinitiative trägt der Bedeutung der erneuerbaren Energien aber ungenügend Rechnung. Sie schafft gerade für die Wasserkraft und die Windenergie zusätzliche Rechtsunsicherheiten. Wir sind deshalb froh, lehnt der Bundesrat diese Initiative ab und hat einen indirekten Gegenvorschlag aufgelegt. Dieser zielt in die richtige Richtung, muss aber in verschiedenen Punkten optimiert werden. Dies betrifft vor allem die Bereiche, die einen verlässlichen Zubau an Windenergie und Wasserkraft gefährden. Beide Technologien sind für das Gelingen der Energiewende und damit für die Realisierung einer klimaneutralen Schweiz unerlässlich.

Wir weisen übergeordnet auf zwei zentrale Punkte hin, die im Widerspruch stehen zu den Energie- und Klimazielen der Schweiz.

## 1. Fehlende Balance zwischen Schutz- und Nutzungsinteressen

Auch der indirekte Gegenvorschlag des Bundesrates löst die Problematik zwischen Schutz- und Nutzungsinteressen ungenügend. In der aktuellen Vorlage werden die Schutzinteressen zuungunsten der Nutzungsinteressen stark bevorteilt. Der Bundesrat widerspricht damit seiner eigenen Zielsetzung, die Energiestrategie 2050, die 2017 von 58 Prozent der Stimmberechtigten angenommen wurde, in seinem Gegenvorschlag umfassend zu berücksichtigen. Wir verweisen dazu gerne auch auf die Stellungnahmen sowohl von Suisse Eole als auch des Schweizerischen Wasserwirtschaftsverbandes und von Swiss Small Hydro. Alle drei Wirtschaftsverbände legen detailliert dar, wie die Nutzungsinteressen geschwächt werden und damit eine Umstellung unserer Energieinfrastruktur im Sinne des Volksentscheides zur Energiestrategie 2050 gefährden.

## 2. Mangelhafte Berücksichtigung der übergeordneten Ziele zur Erreichung einer sicheren, erneuerbaren Energieversorgung und der klimaneutralen Schweiz

Mit der vorgeschlagenen Revision des Natur- und Heimatschutzgesetzes werden die Schutzanforderungen erhöht. Damit werden Nutzungsbedingungen nicht optimiert, sondern vielmehr zusätzliche Nutzungshindernisse geschaffen, die im Vergleich zu heute zu einer weiteren Verschlechterung der Rahmenbedingungen für erneuerbare Energien führen. Die von den Bundesbehörden gerade in Schutzgebieten, wie beispielsweise Auen, immer strenger ausgelegten Anforderungen führen zu grossen Produktionseinbussen. Mit der angestrebten Ausweitung der Schutzgebiete wird diese Problematik nochmals deutlich verschärft. Sowohl die naturräumlichen Einschränkungen als auch die wirtschaftlichen Hürden für die Nutzung der Windenergie und der Wasserkraft werden auch mit dem indirekten Gegenvorschlag erhöht. Die Ziele des Energiegesetzes, das die Grundlagen für eine sichere und wirtschaftliche Stromversorgung der Schweiz liefert, werden damit weiter erschwert bis verunmöglicht.

## Stellungnahme zu einzelnen Artikeln des indirekten Gegenvorschlages

### Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG)

Art. 1 Bst. d, d<sup>ter</sup> und f

**Antrag:** Wir beantragen Streichung der Erweiterung des Zweckartikels durch Buchstabe d<sup>ter</sup> (... den Nutzen, der sich aus der natürlichen und landschaftlichen Vielfalt, Eigenart und Schönheit für Mensch und Umwelt ergibt, sicherzustellen.)

**Begründung:** Die Ergänzung bringt keine zusätzliche Präzisierung des Zweckartikels. Sie schafft vielmehr zusätzliche Rechtsunsicherheit, weil Begriffe wie Eigenart und Schönheit subjektive Begriffe sind, die einzig dazu führen, dass ihre Handhabung in juristischen Verfahren zu klären sind. Mit dem Resultat, dass die Umsetzung der Energiestrategie zusätzliche Hindernisse erfährt und zu weiteren Verzögerungen führen wird.

Art. 12h

**Antrag:** Wir beantragen Streichung dieses Artikels (*Die Kantone berücksichtigen die Inventare des Bundes nach Artikel 5 im Rahmen der Interessenabwägung bei ihren Planungen, insbesondere bei der Richtplanung und der Nutzungsplanung nach den Artikeln 6 – 1 sowie 14 – 20 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG).*)

**Begründung:** Auch dieser Artikel bringt keine zusätzliche Präzisierung. Vielmehr führt er bei der Interessenabwägung zwischen Schutz- und Nutzungsinteressen zu einem nicht zielführenden Ungleichgewicht. Wenn die Kantone bei der Richtplanung alle Inventare des Bundes nach Artikel 5 NHG berücksichtigen müssen, während die entsprechenden Potenzialgebiete zur Nutzung erneuerbarer Energien weder bezeichnet noch bekannt sind, wird eine ausgewogene Planung praktisch unmöglich. Davon betroffen sind die Wind- und Wasserkraft im Besonderen.

Kritisch ist dieser Artikel auch für die Nutzungsplanung. Während die Inventare des Bundes im NHG klar definiert sind, existiert im aktuellen RPG noch keine explizite Planungspflicht für die Nutzung erneuerbarer Energien mit dem Effekt, das die Nutzungsinteressen der Inventare automatisch höher gewichtet werden.

**Wir plädieren deshalb klar für ein Inventar für Standorte mit Energienutzungspotenziale, die gleichwertig dem Inventar für Schutzgebiete gegenübergestellt wird. Nur so ist eine sachgerechte adäquate Interessenabwägung durchsetzbar. Wir unterstützen dazu den Vorschlag von Suisse Eole.**

Art. 18<sup>bis</sup> Flächenziel und Planung

**Antrag:** Wir beantragen den Artikel 18<sup>bis</sup> wie folgt zu modifizieren, damit die Ziele der Energiestrategie 2050 erreichbar bleiben:

- **Die Ausdehnung der Flächen und allfälligen Pufferzonen dürfen die bereits von den Kantonen in ihren Richtplänen ausgeschiedenen Gebieten für Windenergieanlagen nicht tangieren.**
- **Bei Pufferzonen sollen keine arbiträre Kreiszone definiert werden, sondern die topografischen Gegebenheiten fallweise berücksichtigt werden**
- **Vor einer Ausweitung der Schutzgebiete ist in jedem Fall eine Interessenabwägung vorzunehmen, falls Standorte mit Energienutzungspotenzial (auch ausserhalb der ausgewiesenen Standorte in den Richtplänen) betroffen sind.**

**Begründung:** Eine Ausdehnung der Schutzgebiete findet in erster Linie in Berggebieten und in ländlichen Regionen statt, was eine direkte Auswirkung auf den Ausbau erneuerbare Energien hat. Eine Ausweitung der Schutzgebiete von 13.4 % auf 17% erhöht den Druck auf die Nutzung der Flächen sowie auf die Realisierung der Ersatzmassnahmen in den Schongebieten. Vor einer Ausweitung der Schutzgebiete ist deshalb zwingend eine Interessenabwägung vorzunehmen, falls Standorte mit Energienutzungspotenziale betroffen sind. Im Rahmen dieser Interessenabwägung ist es elementar, dass neben den ausgewiesenen Standorten im Richtplan auch Potenzialgebiete berücksichtigt werden, die zukünftig für die Nutzung von erneuerbaren Energien in Frage kommen. Ohne diese Potenzialgebiete lässt sich die Energiestrategie nicht erfolgreich umsetzen.

Art. 18b Biotop

**Antrag:** Wir beantragen den zweiten Satz in Art. 18b, Abs. 1 (*Die Kantone bezeichnen die Biotop von regionaler und lokaler Bedeutung. Sie berücksichtigen dabei insbesondere die Vernetzung der Biotop von nationaler Bedeutung und die Erhaltung von Arten, für welche die Schweiz eine besondere Verantwortung trägt.*) sowie Abs. 3 ersatzlos zu streichen.

Begründung: Die Kantone – und der Bund, soweit ihm Aufgaben bei der Bezeichnung von Biotopen zukommen – haben die weiteren Interessen von nationaler Bedeutung als mindestens gleichwertig zu beachten. Dazu gehören namentlich die Energiestrategie 2050 des Bundes.

## **Andere Erlasse**

### **Bundesgesetz vom 21. Juni 1991 über die Fischerei**

#### Art. 7a (neu) Gebiete von nationaler Bedeutung

#### **Antrag: Wir beantragen die ersatzlose Streichung von Art. 7a**

Begründung: Bereits unter der geltenden Gesetzgebung müssen die Anforderungen zugunsten von Fisch- und Krebsarten, die vom Aussterben bedroht sind, besonders berücksichtigt werden. Die Schaffung einer neuen nationalen Art von Schutzgebiet für Fische und Krebse ist daher unnötig und führt zu grossen Konflikten bei der Erneuerung der bestehenden Wasserkraftanlagen oder bei der Realisierung von neuen Wasserkraftprojekten.

Es ist zudem unklar was Ziel, Zweck und insbesondere Nutzen dieser neuen Art von Schutzgebiet sein soll. So werden die bekannten Beeinträchtigungen des Lebensraums vieler Fische mit den neuen Bestimmungen des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) im Bereich Revitalisierungen, Sanierung Schwall-Sunk, Geschiebe und Fischwanderung geregelt. Der zusätzliche Nutzen eines statischen, lokal begrenzten Schutzgebietes ist deshalb nicht ersichtlich.

Diese neue Art von Schutzgebiet wird unweigerlich zu grossen Unsicherheiten bei der Anwendung und zu langwierigen Rechtsstreitigkeiten führen. So ist absehbar, dass sie dazu genutzt werden wird, die Restwasseranforderungen bei Erneuerung bestehender Wasserechte weiter zu verschärfen – mit zusätzlichen, negativen Auswirkungen auf die Wasserkraftproduktion und letztlich auch auf die Zielsetzungen der Energiestrategie des Bundes.

#### Art. 12 Abs. 1<sup>bis</sup> und 2

#### **Antrag: Wir beantragen die ersatzlose Streichung von Art. 12, Abs. 1<sup>bis</sup> und 2**

Begründung: Ergibt sich aus der Streichung von Art. 7a.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung dieser Stellungnahme bei der Weiterbehandlung dieses Geschäftes und stehen für Rückfragen jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Gianni Operto, Präsident

Stefan Batzli, Geschäftsführer